

# Betriebsrentenstärkungsgesetz Änderungen bei der Riester-Rente

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz gehen auch Änderungen im Bereich der Riester-Renten-Gesetzgebung einher. Das Wichtigste in Kürze:

## Anhebung der Altersvorsorgezulage

Im Rahmen der Altersvorsorgezulage wird ab 2018 die Grundzulage von derzeit 154 € auf 175 € im Jahr angehoben. Bei den Kinderzulagen gibt es keine Änderung.

Zulagengewährung im Rahmen der Riester-Rente		
Altersvorsorgezulage	2017	2018
Grundzulage	154 €	175 €
Kinderzulage		
■ Geburten vor 2008	185 €	185 €
■ Geburten ab 2008	300 €	300 €

## Vertrauensschutzregelung bei Zulagengewährung

Stellt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) im Rahmen der Zulagengewährung fest, dass Zulagen zu Unrecht gewährt wurden, kommt es zur Rückforderung durch die ZfA - zum Teil Jahre später. Ab 2018 ist die ZfA gehalten, die Rechtmäßigkeit der Zulagengewährung bis zum Ende des zweiten Jahres, das auf die Ermittlung der Zulage folgt, festzustellen. Im Falle der Rückforderung ist diese dann innerhalb eines Jahres ab Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit durchzuführen.

## Klarstellung der Kinderzulageberechtigung

Entsprechend der geltenden Verwaltungspraxis wird klargestellt, dass es nicht auf die Auszahlung sondern auf die Festsetzung des Kindergeldes ankommt. Der Zulageberechtigte, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wurde, ist auch der Berechtigte für die Kinderzulagen. Bisher stellte der Gesetzestext auf den Erhalt des Kindergeldes ab, was bei der Prüfung seitens der ZfA zu einem Verwaltungsmehraufwand führte.

## Wahlmöglichkeit des Auszahlungszeitpunkts zur Abfindung von Kleinbetragsrenten

Die Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente kann auf den 1. Januar des dem Rentenbeginn folgenden Kalenderjahres verschoben werden, wenn die Vereinbarungen (z.B. Bedingungen) dies von vornherein vorsehen. Damit besteht im Hinblick auf die Steuerbelastung die Möglichkeit, die Abfindung auf einen Zeitpunkt nach der Erwerbstätigkeit zu verlegen. In der Regel ist dann eine niedrigere Besteuerung zu erwarten, die die Steuerbelastung der Abfindung senkt.

## **Einführung einer Meldefrist für Anbieter zur Vermeidung von Steuerausfällen**

Leistungen aus Riester-Renten unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Gleiches gilt für Leistungen, die vor Erreichen der Auszahlungsphase erfolgen, wie zum Beispiel eine Darlehenstilgung, der Beginn der Auszahlungsphase einer Riester-Rente mit Wohnförderkonto oder die Aufgabe der Selbstnutzung einer geförderten Wohnung. Damit es hier nicht zu verspäteten Steuereinnahmen oder sogar Steuerausfällen beim Fiskus kommt, sind die Anbieter von Riester-Renten ab 2018 verpflichtet, bis zum Ablauf des zweiten Monats der unmittelbar auf den Monat einer Auszahlung folgt, das Ereignis der Zulagenstelle zu melden.

## **Datenaustausch zwischen ZfA und Sozialhilfeträgern**

Derzeit existiert bereits ein Datenabgleich zwischen den Sozialhilfeträgern. In diesen Datenabgleich wird die Datenstelle der Rentenversicherung einbezogen. Kommt es künftig zu Kapitalauszahlungen im Rahmen einer schädlichen Verwendung, wird diese von der ZfA gemeldet. Den Sozialhilfeträgern wird so bisher geschütztes Kapital als verwertbar mitgeteilt, auf das dann zugegriffen werden kann. Leistungskürzungen oder sogar die Einstellung der Sozialhilfeleistung können die Folge sein.

## **Wegfall der Beitragspflicht zur KVdR für Riester-Renten aus der bAV**

Einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einnahmen, sogenannte Versorgungsbezüge, unterliegen der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Hierzu zählen auch Rentenleistungen einer Riester-Rente, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde. Diese Rentenleistungen sind künftig beitragsfrei.

### **Fazit**

Die im Betriebsrentenstärkungsgesetz enthaltenen Regelungen für den Bereich der Riester-Rente sind positiv zu bewerten. Sind sie doch ein weiterer Schritt hin zur Vereinfachung und Optimierung der zulagengeförderten Altersvorsorge. Die Erhöhung der Grundzulage führt zu einer Beitragsersparnis des Zulageberechtigten und erhöht gleichzeitig die Rentabilität. Mit der Einführung der Fristenregelungen für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen soll Steuerausfällen entgegengewirkt werden. Der Datenaustausch zwischen ZfA und Sozialhilfeträgern wirkt Missbrauch im Bereich der Leistungen bei Hilfebedürftigkeit entgegen.